



Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2021

Betriebs-Berater International

1.12.2021 | 67. Jg.
Seiten 777–852

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Hans-Patrick Schroeder

Beratungsgeheimnis v. Dissenting Opinion – ein gefährlicher Irrweg für die Schiedsgerichtsbarkeit

AUFSÄTZE

Professor Dr. Rolf Wagner

Neue deutsche Arrestvollziehungsfrist und justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen | 777

Dr. Stephan v. Marschall

Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen in Deutschland | 785

Michael Lorenz, Till Morstadt und Alexander Tsyganov

Zustellung deutscher Gerichtsdokumente und Vollstreckung deutscher Titel in Thailand | 794

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler und Philipp Uhl

Länderreport Schweden | 801

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 804

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Anwendungsbereich der EuGVVO – Zulässigkeit von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen gegen staatliche Einrichtungen | 808

EuGH: Unzulässigkeit auch von ad hoc-Schiedsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Investor eines Mitgliedstaates und einem anderen Mitgliedstaat | 813

EuGH: Vorlagepflicht an den EuGH – rechtliche Voraussetzungen und Vorlageermessen der nationalen Gerichte | 818

OLG München: Englische Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland – Verlust der Eigenschaft als Kapitalgesellschaft nach vollzogenem Brexit | 839

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Rainer Haussmann** | 841

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Aktienzuteilung durch EU-Kapitalgesellschaft – Nachweis einer Einlagenrückgewähr und Vereinbarkeit mit EU-Recht | 849

Michael Lorenz, Rechtsanwalt, Hongkong, Till Morstadt, Rechtsanwalt, Bangkok, und Alexander Tsyganov, Mag. iur., Bangkok/Mannheim

Zustellung deutscher Gerichtsdokumente und Vollstreckung deutscher Titel in Thailand

Zwischen deutschen und thailändischen Unternehmen bestehen eine Vielzahl erfolgreicher und langjähriger Geschäftsbeziehungen; doch nicht immer verläuft eine Zusammenarbeit reibungslos. Oftmals bleibt dann zur Rechtsdurchsetzung nur der Weg zum Gericht. Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben, stellt sich die Frage, wie deutsche Gerichtsdokumente in Thailand zuzustellen sind – vor allem die in vielerlei Hinsicht bedeutsame Klageschrift. Dabei ist eine Vielzahl fehleranfälliger formeller Voraussetzungen zu berücksichtigen, deren Missachtung das Scheitern der Klage zur Folge haben kann. Wird diese Hürde gemeistert und ein deutscher Titel erstritten, stellt sich das Folgeproblem, ob und wie ein solcher gegen den thailändischen Schuldner durchzusetzen ist. Dieser Beitrag soll zunächst die konkreten Voraussetzungen der Zustellung und Vollstreckung praxistauglich aufbereiten, sodann auf die wesentlichen Fallstricke aufmerksam machen und schließlich – soweit möglich – Lösungs- und Alternativvorschläge unterbreiten.

I. Einführung

Für Thailand ist Deutschland seit Jahren mit Abstand der wichtigste Handelspartner in der Europäischen Union. So haben in 2019 deutsche Unternehmen Waren im Wert von ca. 5 Mrd. EUR nach Thailand und thailändische Unternehmen Waren im Wert von ca. 6 Mrd. EUR nach Deutschland importiert.¹ Doch nicht immer verläuft eine Zusammenarbeit reibungslos.

Ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben, muss zunächst zur Klageerhebung die Klageschrift dem Beklagten – von Amts wegen – nach §§ 253, 271 Abs. 1 ZPO durch das deutsche Gericht zugestellt werden. Unter Zustellung ist dabei die Bekanntgabe eines Gerichtsdokuments an eine Person in der in den §§ 166 bis 195 ZPO vorgeschriebenen Form zu verstehen.² Die besondere Bedeutung der Klagezustellung ergibt sich weiterhin daraus, dass von ihr insbesondere nach §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO der Eintritt der Rechtshängigkeit abhängt. Daneben ist auch im weiteren Verlauf des Verfahrens regelmäßig die Zustellung weiterer Dokumente erforderlich.

Handelt es sich bei dem oder der Beklagten um ein Unternehmen mit Sitz in Thailand, wird eine Auslandszustellung in Thailand erforderlich. Auch wenn Zustellungen grundsätzlich von Amts wegen durch das Gericht vorgenommen werden, vgl. § 166 Abs. 2 ZPO, und nicht den Parteien obliegen, ist man gut beraten, sich einen Überblick über die Zustellungsmöglichkeiten und Voraussetzungen bei Auslandszustellungen zu verschaffen.

Die Zustellung im außereuropäischen Ausland bereitet den grundsätzlich nach § 168 ZPO i. V. m. § 153 GVG funktional zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der deut-

schen Gerichte regelmäßig Schwierigkeiten. Nicht selten bleiben Zustellungsmängel unerkannt und führen letztlich zum klägerischen Unterliegen.

Ziel dieses Beitrages ist es, zunächst die relevanten Grundzüge der Zustellung deutscher Gerichtsdokumente im Ausland im Allgemeinen und in Thailand im Besonderen zu erläutern und praxisgerecht aufzubereiten (II.). Anschließend wird zudem die wesentliche Folgefrage geklärt, ob und wie ein vollstreckungsfähiger deutscher Titel in Thailand bzw. im Inland gegen einen thailändischen Schuldner vollstreckt werden kann (III.). Schließlich ist dem Kläger wenig geholfen, sollte er den mühevoll erstrittenen Titel letztlich nicht durchsetzen können. Abschließend werden Alternativen zum staatlichen Gerichtsverfahren aufgezeigt (IV.).

II. Die Zustellung deutscher Gerichtsdokumente in Thailand

1. Die Zustellung deutscher Gerichtsdokumente im Ausland im Allgemeinen

Die Zustellung gerichtlicher Dokumente im Ausland regelt aus deutscher Sicht § 183 ZPO. Dieser zeichnet dabei den völkerrechtlichen Grundsatz nach, dass die Staatsgewalt – und damit auch die Gerichtsgewalt – an den jeweiligen Staatsgrenzen endet.³ Eine Ausdehnung fremder Staatsgewalt auf das eigene Staatsgebiet ist durch die Leistung von Rechtshilfe möglich, welche jedoch nur nach folgender Anknüpfungsleiter gewährt werden kann und darf⁴:

- aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, soweit diese Anwendungsvorrang vor zwischenstaatlichen Vereinbarungen der EU-Mitgliedstaaten haben, vgl. § 183 Abs. 1 ZPO,
- im vertraglichen Rechtshilfeverkehr aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, vgl. § 183 Abs. 2 ZPO, und
- im vertraglosen Rechtshilfeverkehr aufgrund gegenseitigen Entgegenkommens, vgl. § 183 Abs. 3 ZPO.

Nur in diesem Rahmen dulden die am internationalen Rechtshilfeverkehr beteiligten Staaten den Eingriff in ihre Hoheitsrechte.⁵ Im Drittstaatenfall ist hiernach die Zustellung grundsätzlich nach den bestehenden völkerrechtlichen

1 Sämtliche Daten basieren auf den Angaben des Auswärtigen Amtes; s. unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/bilateral/201608#:~:text=Deutsche%20Unternehmen%20haben%202019%20Waren,%2C3%25%20unter%20dem%20Vorjahresniveau,zuletzt%20abgerufen%20am%2022.%209.%202021>.

2 Häublein/Müller, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 166 Rn. 3; Dörndörfer, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 41. Edition, Stand: 1. 7. 2021, § 166 Rn. 2.

3 Vgl. Ziff. 1 der allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen; s. unter: <http://www.ir-online.nrw.de/inhalt.jsp?id=2#inhalt>, zuletzt abgerufen am 22. 9. 2021; Neumaier, DGVZ 2021, 153 m. w. N.

4 S. Ziff. 1 der allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (Fn. 3).

5 S. Ziff. 1 der allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (Fn. 3).

Vereinbarungen vorzunehmen, vgl. den – deklaratorischen⁶ – Verweis in § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Bei den dort in Bezug genommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen handelt es sich regelmäßig um das Haager Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken im Ausland (HZÜ)⁷ nebst Ausführungsgesetz⁸. Dem HZÜ haben sich zwischenzeitlich über 75 Vertragsstaaten angeschlossen.

Ist mangels völkerrechtlicher Vereinbarung eine Zustellung im vertraglichen Rechtshilfeverkehr nach § 183 Abs. 2 ZPO nicht möglich, ist nach dem – insoweit subsidiären⁹ – § 183 Abs. 3 ZPO im vertraglosen Rechtshilfeverkehr zuzustellen. Dieser beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, nach welchem sich der ersuchende und der ersuchte Staat in vergleichbaren Fällen gegenseitig zur Leistung von Rechtshilfe bereit erklären.¹⁰ Die Erledigung derartiger Rechtshilfeersuchen richtet sich dabei nach dem Recht des ersuchten Staates.¹¹

Eine Übersicht der im Einzelfall für die Zustellung zuständigen Stellen sowie der im ersuchten Staat geltenden Zustellungsvoraussetzungen lässt sich dem entsprechenden Länderbericht der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) entnehmen. Bei der ZRHO handelt es sich um eine vom Bund und den Ländern erlassene Verwaltungsvorschrift, welche für die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs bindend ist.¹²

Welche Dokumente zwingend über § 183 ZPO im Wege der förmlichen Auslandszustellung zuzustellen sind, ergibt sich aus § 270 ZPO. Nach § 270 Satz 1 ZPO handelt es sich dabei insbesondere um die Klageschrift.

2. Die Zustellung deutscher Gerichtsdokumente in Thailand im Besonderen

a) Die formellen Voraussetzungen der förmlichen Zustellung

Da es sich bei Thailand um einen Drittstaat handelt, kommt grundsätzlich eine Zustellung im vertraglichen Rechtshilfeverkehr nach § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO in Betracht. Thailand hat das HZÜ bisher allerdings nicht unterzeichnet. Eine (baldige) Unterzeichnung ist derzeit auch nicht absehbar. Daneben bestehen keine weiteren, für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsamen, zwischenstaatlichen Vereinbarungen.¹³

Daher verbleibt nur die Zustellung im vertraglosen Rechtshilfeverkehr nach § 183 Abs. 3 ZPO. Die für ausgehende Zustellungsersuchen im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Abs. 1 ZRHO geltenden Voraussetzungen lassen sich im Länderteil der ZRHO dem Länderbericht zu Thailand entnehmen.¹⁴ Hiernach sind derzeit weder Postzustellungen noch eine Zustellung durch eine deutsche Auslandsvertretung möglich.¹⁵ Einzig eine Zustellung durch ausländische Stellen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 ZRHO ist zulässig. Hierzu ist nach § 51 Abs. 1 Satz 1 ZRHO ein Zustellungsantrag an die ausländische Stelle zu stellen. Nach § 51 Abs. 3 Satz 2 ZRHO ist ohne nähere Bezeichnung der Zustellungsform lediglich um „Zustellung“ zu bitten. In dem Zustellungsantrag sind nach § 51 Abs. 2 Satz 1 ZRHO die folgenden Informationen anzugeben:

- zuzustellendes Schriftstück,
- Person, der zugestellt werden soll (Zustellungsempfänger),
- Anschrift des Zustellungsempfängers,
- die Rechtssache sowie
- Name und Stellung der Parteien.

Dabei ist nach § 51 Abs. 2 Satz 2 ZRHO das zuzustellende Schriftstück nach seiner Art (z. B. Klage, Widerklage, Ladung, Urteil) so zu kennzeichnen, dass bei der erledigenden Stelle keine Zweifel darüber aufkommen können, dass eine Zustellung in einer Zivil- oder Handelssache erbeten wird.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen sind nach dem Länderbericht überdies die folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen:¹⁶

- (1) Zustellungsanträge sind „An das zuständige Gericht“ zu richten.¹⁷
- (2) Für den Zustellungsantrag ist eine Übersetzung in die thailändische Sprache erforderlich. Dem Zustellungsantrag ist ein vorbereitetes Zustellungszeugnis in thailändischer Sprache¹⁸ (zweifach) beizufügen.
- (3) Den zuzustellenden Schriftstücken sind Übersetzungen in die thailändische Sprache beizufügen. Mangels Ausnahmeregelung im Länderbericht, sind nach §§ 18 und 26 Abs. 1 ZRHO dabei auch die Anlagen zu übersetzen. Daher sollte aus klägerischer Sicht aus Kostengründen stets auf eine möglichst kompakte Klageschrift geachtet werden. Letztlich kommt es zunächst allein auf die Schlüssigkeit der Klage an.
- (4) Die Übermittlung von Zustellungsantrag und zuzustellenden Schriftstücken erfolgt in vier Stücken (zweifach in Deutsch, zweifach in Thailändisch) über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an die deutsche Botschaft in Bangkok auf dem Kurierweg des Auswärtigen Amtes.¹⁹ Daraus, dass die Übermittlung über die Prüfungsstelle zu erfolgen hat, folgt, dass das Zustellungsersuchen den Prüfungsstellen nach § 28 Satz 1 ZRHO mit Begleitbericht zur verwaltungsmäßigen Prüfung vorzulegen ist. Die Prüfungsstelle ergibt sich dabei in Abhängigkeit von dem im Einzelfall international zuständigen deutschen Prozessgericht, bei welchem die gegenständliche Rechtssache anhängig ist.²⁰ Prüfungsstellen sind hiernach für die Landgerichte und Amtsgerichte die Präsidenten der Landgerichte; an ihre Stelle treten für die Amtsgerichte die Präsidenten der Amts-

6 Dörndorfer (Fn. 2), § 183 Rn. 5; Wittschier, in: Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 183 Rn. 2.

7 Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. 11. 1965, ratifiziert für die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz v. 22. 12. 1977, BGBl. 1977 II S. 1452; in Kraft seit 26. 6. 1979; s. Bek. v. 26. 6. 1979, BGBl. 1979 II S. 779.

8 Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. 11. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. 3. 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. 12. 1977, BGBl. 1977 I S. 3105.

9 Dörndorfer (Fn. 2), § 183 Rn. 7; Häublein/Müller (Fn. 2), § 183 Rn. 13.

10 Vgl. Ziff. 3.3 der allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (Fn. 3).

11 Vgl. Ziff. 3.3 der allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (Fn. 3).

12 BGH, NJW 1983, 2769; Ziff. 1 der allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (Fn. 3).

13 Vgl. unter I.3. des Länderberichts Thailand; s. unter: https://www.bunddesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/IRZH/Thailand.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 22. 9. 2021.

14 S. Fn. 13. Stand der Bearbeitung ist der 16. 5. 2013. Die dort dargestellte Rechtslage gilt bis heute fort.

15 S. unter II.1. des Länderberichts (Fn. 13).

16 S. unter II. 1. des Länderberichts (Fn. 13).

17 Vgl. § 17 Abs. 3 Satz 3 ZRHO. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ausländischer Stellen richtet sich nach dem Recht des betreffenden Staates, § 16 Abs. 2 ZRHO.

18 Das Muster eines solchen Zustellungszeugnisses in thailändischer Sprache findet sich als Anlage zum Länderbericht.

19 Vgl. § 30 Abs. 2 ZRHO, wobei die dort genannte Adresse seit April 2019 überholt ist. Die neue Kurieradresse lautet: Auswärtiges Amt, für die deutsche Botschaft in Bangkok, Kurstraße 36, 10117 Berlin.

20 § 9 Abs. 2 ZRHO. Die Sonderfälle der §§ 9 Abs. 4, 29 Abs. 2 und 84 Abs. 2 bis 4 ZRHO sind vorliegend ohne Bedeutung.

gerichte, wenn sie die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht ausüben. Für die Oberlandesgerichte nehmen die Präsidenten dieser Gerichte die Aufgaben der Prüfungsstelle wahr.

- (5) Die Anschrift des Betroffenen in Thailand muss vollständig sein, z. B. Haus- und Dorfnummer, Straße, Tambon (Gemeinde), Amphoe (Bezirk), die Provinz und das Dorf oder die Stadt mit Postleitzahl.
- (6) Die thailändische Übersetzung muss auf jedem Blatt den Stempel und die Unterschrift, den vollständigen Namen und die genaue Berufsbezeichnung des jeweiligen Übersetzers tragen. Die Übersetzungen sind dabei mangels abweichender Sonderbestimmung gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 ZRHO von einem nach Landesrecht ermächtigten oder öffentlich bestellten oder einem solchen gleichgestellten Übersetzer zu fertigen und zu beglaubigen.
- (7) Auf der thailändischen Übersetzung muss der Satz „Die inhaltliche Richtigkeit der Übersetzung in das Thailändische wird bestätigt“ auch ins Thailändische übersetzt werden. Ferner muss auf jeder Seite bestätigt werden: CERTIFIED TRUE COPY.

Hat die deutsche Botschaft in Bangkok den Zustellungsantrag und die zuzustellenden Schriftstücke unter Berücksichtigung obiger Anforderungen erhalten, wird das Zustellungsersuchen durch die deutsche Botschaft in Bangkok an das thailändische Außenministerium weitergeleitet, welches dann für die weitere Zustellung in Thailand zuständig ist. Das Verfahren ist grundsätzlich eingespielt und funktioniert (soweit die Zustellungsadresse korrekt ist und sich nicht im Laufe des Prozesses ändert), dauert aber im Regelfalle 6 bis 12 Monate (ggf. auch länger).

Zusammenfassend ergeben sich im Vergleich zur Inlandszustellung nach §§ 166 ff. ZPO deutlich erhöhte formelle Anforderungen bei der Zustellung eines Gerichtsdokuments in Thailand. Ferner führen diese zu erhöhten Verfahrenskosten und einer erheblich längeren Zustellungsdauer.²¹

b) Die wesentlichen Fallstricke bei der Zustellung deutscher Gerichtsdokumente

aa) Unwirksame Zustellung der Klageschrift

Bereits der bloße Umfang der zu berücksichtigenden formellen Voraussetzungen macht die Zustellung in Thailand äußerst fehleranfällig. Nicht selten führt schon ein Flüchtigkeitsfehler des Übersetzers oder auch der Geschäfts- oder Prüfungsstelle dazu, dass bestimmte Voraussetzungen nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden. Dabei hat bereits die geringste Unachtsamkeit das Scheitern der Zustellung zur Folge.

Besonders misslich ist dies aus klägerischer Perspektive. Da die Zustellung von Dokumenten regelmäßig von Amts wegen erfolgt und damit der Einflussnahmemöglichkeit durch den Kläger entzogen ist, bleibt diesem nichts übrig, als auf die korrekte Zustellung durch das Gericht zu achten. Sollte es zu Zustellungsfehlern kommen, kann der kundige Kläger das Gericht anregen, die Zustellung nochmals unter Berücksichtigung der maßgeblichen Förmlichkeiten vorzunehmen.

Gravierend sind Zustellungsfehler vor allem bei Zustellung der Klageschrift. Geht diese fehl, wird das verfolgte Prozessrechtsverhältnis gar nicht erst begründet, die Streitsache wird niemals rechtshängig, vgl. §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO.

Ist der Beklagte nun anwaltlich beraten und wird der Zustellungsmangel beklagenseits erkannt, so wird er regelmäßig – und sinnvollerweise – den tatsächlichen Zugang der unwirksam zugestellten Klageschrift zu verhindern wissen. In-

folgedessen scheidet auch regelmäßige eine etwaige Heilung der unwirksamen Zustellung. Insbesondere scheidet eine Heilung nach § 189 ZPO²², da eine solche den tatsächlichen Zugang des Dokuments an den Zustellungsempfänger voraussetzt. Ein tatsächlicher Zugang liegt aber nur dann vor, wenn der Zustellungsempfänger das konkret zuzustellende Dokument mit gerichtlichem Zustellungswillen derart tatsächlich in die Hand bekommen hat, dass er vom Inhalt Kenntnis nehmen konnte.²³ Der insoweit grundsätzlich beweispflichtige Kläger²⁴ wird den erforderlichen Nachweis des tatsächlichen Zugangs beim Beklagten in den seltensten Fällen führen können. Bei verhiertem Zugang liegt regelmäßig kein Zeugnis im Sinne des § 183 Abs. 5 ZPO vor, welchem die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nach § 418 Abs. 1 ZPO zukäme.²⁵

bb) (Versäumnis-)Urteil im nicht-rechtshängigen Verfahren

Zwar etwas sonderbar – aber in der Praxis nicht ausgeschlossen – ist, dass ungeachtet einer tatsächlich unwirksamen Zustellung Urteile deutscher Gerichte ergehen. Infolge der Untätigkeit des Beklagten handelt es sich dabei zumeist um Versäumnisurteile.

Ein solches Urteil weist jedoch erhebliche Mängel auf, da es mangels ordnungsgemäßer Klageerhebung nach §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO in einem nicht rechtshängigen Verfahren ergeht. Ein solches Urteil ergeht damit letztlich außerhalb eines – den Beklagten erfassenden – Prozessrechtsverhältnisses bzw. Urteilsverfahrens und verletzt so den Beklagten in seinem verfassungsrechtlichen Recht²⁶ auf rechtliches Gehör. Es ist daher richtigerweise bereits wirkungslos bzw. nichtig²⁷ und muss nicht erst im Wege der Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO beseitigt werden. Erforderlichenfalls kann die Wirkungslosigkeit im Wege der Feststellungsklage nach § 256 ZPO gelten gemacht werden.²⁸

cc) Verjährungsproblematik

Konsequenterweise kann ein wirkungsloses Urteil nicht in materielle Rechtskraft erwachsen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass eine erneute Klage über denselben Klagegegenstand möglich ist. Allerdings dürften die meisten Ansprüche dann – jedenfalls bei Anwendbarkeit deutschen Rechts und damit des deutschen Verjährungsstatuts – zwischenzeitlich verjährt sein.

Es kommt nie zu einer Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Erst die wirksame Zustellung der Klageschrift und die damit zusammenhängende Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beklagten führt zur Verjährungshemmung.²⁹ Eine solche fehlt hier

21 Hierauf ist besonders bei drohender Verjährung zu achten. Näheres zur Verjährung unter II. 2. b)cc).

22 Der § 189 ZPO ist nach h. M. auch bei Auslandszustellungen anwendbar, wenn nur Formvorschriften des Verfahrensrechts des Zustellungsstaates verletzt wurden und nicht die im vertraglichen Rechtshilfeverkehr geltenden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen; vgl. nur BGH, NJW 2011, 3581, 3582 f. Dies muss entsprechend für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr aufgrund gegenseitigen Entgegenkommens gelten.

23 BGH, NJW 2007, 1605, 1606; NZG, 2020, 70, 72; jeweils m. w. N.

24 Häublein/Müller (Fn. 2), § 183 Rn. 20.

25 BGH, NJW 2002, 521, 522.

26 Art. 103 Abs. 1 GG.

27 BGH, NJW-RR 2006, 565, 566; LG Tübingen, MDR 1982, 672; OLG Celle, BeckRS 2020, 32642; a. A. KG, NJW-RR 1987, 1215, 1216.

28 BGH, NJW 1959, 723.

29 Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 204 Rn. 3 und 9; OLG Frankfurt, IHR 2016, 172, 174.

gerade. In der Folge kann es im Einzelfall zu dem aus klägerischer Sicht äußerst unbefriedigenden Ergebnis kommen, dass dieser seine Ansprüche aufgrund fehlerhafter Zustellung durch das Gericht nicht mehr durchsetzen kann.

Da die Zustellung von Amts wegen nicht im Einflussbereich des Klägers liegt, ist dieser gut beraten, die Verjährung von Ansprüchen, soweit möglich, anderweitig, bei Anwendbarkeit deutschen Rechts z.B. durch die Aufnahme von Verhandlungen nach § 203 BGB, zu verhindern oder bereits bei Vertragsschluss eine in den Grenzen des § 202 BGB liegende günstigere Verjährungsregelung zu treffen.

Alternativ kann bei Anwendbarkeit deutschen Rechts auch die Einräumung einer selbstständigen Garantie mit großzügiger Garantiefrist erwogen werden. Zudem verjähren die sich aus der Garantie ergebenden Ansprüche nach der regelmäßigen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB³⁰, was letztlich zu einer weiteren Verlängerung des Zeitraums führt, in dem der Verkäufer noch in Anspruch genommen werden kann.

dd) Unwirksame Urteilszustellung

Neben der wirksamen Zustellung der Klageschrift ist auch die Zustellung des Urteils an den Beklagten von besonderer Bedeutung. Die Zustellung des zu vollstreckenden Urteils an den Beklagten bzw. Vollstreckungsschuldner ist nach § 750 Abs. 1 ZPO zwingende Voraussetzung der Zwangsvollstreckung und muss spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgt sein. Fehlt es an einer wirksamen Zustellung, ist die Zwangsvollstreckung unzulässig.³¹ Die Zustellung erfolgt grundsätzlich gem. §§ 313, 317 Abs. 1 ZPO von Amts wegen. Eine Parteizustellung³² kann auf Antrag in Gang gesetzt werden.³³

Daneben hat die Urteilszustellung auch bei Versäumnisurteilen eine besondere Bedeutung. Ein solches wird gem. § 331 Abs. 3 ZPO, wenn es wie im Regelfall ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren ergeht, erst mit ordnungsgemäßer Zustellung an beide Parteien wirksam.³⁴

3. Zustellungserleichterungen

a) Gerichtlich auferlegte Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten

Für eine gewisse Erleichterung bei der Zustellung kann grundsätzlich der § 184 Abs. 1 ZPO³⁵ sorgen, wonach der betroffenen Partei die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten gerichtlich auferlegt werden kann. Wird entgegen der sich aus § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergebenden Prozessförderungspflicht kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so können spätere Zustellungen nach § 184 Abs. 1 Satz 2 ZPO bis zur nachträglichen Benennung bereits dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird (sog. fiktive Inlandszustellung).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Vorschrift zwar für sämtliche Verfahren der ZPO gilt, sie es jedoch nicht ermöglicht, dass bereits das verfahrenseinleitende Schriftstück durch Aufgabe zur Post zugestellt wird.³⁶ Grund hierfür ist, dass die sich grundsätzlich aus § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO ergebende Prozessförderungspflicht der betroffenen Partei, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, erst nach Rechtshängigkeit – und damit nach wirksamer Zustellung der Klageschrift nach §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO – er-

wachsen kann. Zuvor besteht kein Prozessrechtsverhältnis, aus dem eine derartige Prozessförderungspflicht abgeleitet werden könnte.³⁷

Folglich hilft auch der § 184 Abs. 1 ZPO nicht über das Erfordernis der wirksamen förmlichen Auslandszustellung der Klageschrift hinweg. Dennoch sollte die in § 184 Abs. 1 S. 1 ZPO vorausgesetzte Anordnung, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, bereits der nach § 183 Abs. 3 ZPO zuzustellenden Klageschrift beigefügt werden, um jedenfalls im weiteren Verfahrensgang eine vereinfachte Zustellung bewirken zu können. Dies zahlt sich spätestens aus, wenn es um die Zustellung der Urteilsausfertigung im Parteibetrieb geht.

b) Inlandszustellung

Eine weitere – zugegebenermaßen vom Zufall abhängige – Zustellungsmöglichkeit ergibt sich, wenn ausnahmsweise ein Vollzug der Zustellung im Inland möglich ist. Der Charme dieser Lösung besteht darin, dass es gar nicht erst zu einer grenzüberschreitenden Zustellung kommt, sodass ein Eingriff in eine fremde Staats- und Gerichtsgewalt ausgeschlossen ist.

Besonders praxisrelevant ist hierbei die Ersatzzustellung an den Zustellungsempfänger nach § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auf einem von diesem betriebenen inländischen Messestand.³⁸ Der Messestand ist für die Dauer der Messe Geschäftsraum im Sinne der Norm.³⁹ Da der § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ferner nur von „einer dort beschäftigten Person“ spricht, bestehen keine besonderen Anforderungen an die Funktion und Stellung der konkreten Empfangsperson.⁴⁰ Eine derartige Inlandszustellung ist richtigerweise auch neben einer (laufenden) Auslandszustellung möglich.⁴¹ Daher lohnt es sich stets, die Aktivitäten der anderen Partei aufmerksam zu verfolgen. Bei der erstbesten Gelegenheit sollte unverzüglich die Inlandszustellung – spezifisch der Klageschrift – durch das Gericht angeregt werden bzw. soweit eine Parteizustellung möglich ist, eine solche (daneben) betrieben werden.

c) Öffentliche Zustellung

Schließlich kann im Einzelfall nach Bewilligung durch das deutsche Prozessgericht gem. § 186 Abs. 1 ZPO auch eine öffentliche Zustellung der Klageschrift nach §§ 185 Nr. 1 oder 3, 188 ZPO durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein öffentlich zugängliches elektronisches Informationssystem möglich sein.

Da die öffentliche Zustellung aber stets einen Eingriff in das durch Art. 103 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 2 EU-GrCh verbürgte Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs des unbeteiligten Zustellungsempfängers bedeutet, ist eine öffentliche Zustellung *ultima ratio*.⁴²

30 Grütznier/Schmidl, NJW 2007, 3610, 3612.

31 Vgl. BGH, DnotZ 2013, 190, 191 f.

32 Eine solche reicht für die Zwangsvollstreckung aus, zudem braucht in diesem Fall die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten, § 750 Abs. 1 S. 2 ZPO.

33 Häublein/Müller (Fn. 2), § 183 Rn. 16.

34 OLG Köln, NJW-RR 2010, 646, 647 m. w. N.

35 Welcher i.Ü. grundsätzlich auch im Anwendungsbereich des HZÜ gilt; Häublein/Müller (Fn. 2), § 184 Rn. 2.

36 BGH, NJW 2013, 387, 388 m. w. N.; vgl. KG, NJW-RR 2008, 1023.

37 BGH, NJW 2013, 387, 388 m. w. N.

38 Vgl. den Fall OLG Köln, NJW-RR 2010, 646.

39 BGH, RIW 2008, 710, 711.

40 OLG Köln, NJW-RR 2010, 646, 647.

41 OLG Köln, NJW-RR 2010, 646.

42 Häublein/Müller (Fn. 2), § 185 Rn. 1 f.

An die gesetzlichen Voraussetzungen sind daher hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere bei der öffentlichen Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke.⁴³ Ferner besteht eine eigene Ermittlungspflicht des Gerichts.⁴⁴

Im Falle Thailands kann jedoch nicht ohne Weiteres auf § 185 Nr. 3 ZPO abgestellt werden: Da Thailand vertraglose Rechtshilfe leistet, ist eine Zustellung in Thailand objektiv möglich, sodass kein Fall von § 185 Nr. 3 Alt. 1 ZPO vorliegt. Daneben ist eine öffentliche Zustellung grundsätzlich auch zulässig, wenn die Zustellung keinen Erfolg i. S. d. § 185 Nr. 3 Alt. 2 ZPO verspricht. Eine Zustellung ist voraussichtlich erfolglos, wenn nach ihrer Einleitung in absehbarer Zeit mit der Erledigung nicht gerechnet werden kann.⁴⁵ Ob eine Zustellung keinen Erfolg verspricht, hat das Gericht anhand der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, was insbesondere von der konkreten Verfahrensart abhängt.⁴⁶ Die Erfahrung zeigt, dass die Zustellung regelmäßig zwischen sechs und zwölf Monaten dauert – mitunter jedoch auch bis zu zwei Jahre. Selbst wenn dem Kläger eine Bearbeitungszeit von rund einem Jahr bei gewöhnlichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten zumutbar ist⁴⁷, kann im Einzelfall der Weg für eine öffentliche Zustellung nach § 185 Nr. 3 Alt. 2 ZPO eröffnet sein. Ist bereits bei Einleitung des Zustellungsversuchs eine Bearbeitungszeit von deutlich über einem Jahr konkret absehbar, bestehen erhebliche Zweifel an einer Erfolg versprechenden Zustellung i. S. d. § 185 Nr. 3 Alt. 2 ZPO. Dies gilt insbesondere für Fälle des Eilrechtsschutzes.

Sollte hingegen der Aufenthaltsort des Beklagten im Ausland allgemein – und nicht nur dem Gericht⁴⁸ – unbekannt sein, kann auch die Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung nach § 185 Nr. 1 Alt. 1 ZPO eröffnet sein. Das Gericht treffen dabei jedoch recht umfangreiche Nachforschungspflichten, deren genaue Reichweite derweilen umstritten ist.⁴⁹ Auch hier kommt es letztlich auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall an.

III. Die Vollstreckung deutscher Titel gegen ausländische Schuldner

Hat sich der Kläger einen vollstreckungsfähigen deutschen Titel erstritten, stellt sich im Folgenden die Frage, wie und ob dieser vollstreckt werden kann.

1. Die Vollstreckung deutscher Titel im Ausland

a) Vollstreckung deutscher Titel im Ausland im Allgemeinen

Die Auslandsvollstreckung liegt nahe, da der Großteil des Vermögens der ausländischen Partei an ihrem ausländischen Sitz belegen sein wird. Dabei ist auch hier der bereits dargestellte Grundsatz zu berücksichtigen, dass die Gerichtsgewalt eines Staates an den jeweiligen Staatsgrenzen endet. Dieser Grundsatz erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Vollstreckung der im Rahmen der bestehenden Gerichtsgewalt getroffenen Entscheidungen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass den Staaten grundsätzlich ein Vollstreckungsmonopol zusteht, welches eine Selbsthilfe durch die Parteien ausschließt.⁵⁰ Vielmehr steht dem Bürger ein Anspruch auf staatliche Vollstreckung zu.⁵¹ Nach dem *lex fori*-Grundsatz ist bei Vollstreckung das Zwangsvollstreckungsrecht des Staates anzuwenden, dessen Vollstreckungsorgane die Vollstreckung betreiben.⁵²

Hieraus ergibt sich, dass ein deutscher Titel im Ausland grundsätzlich nur vollstreckt werden kann, nachdem er dort förmlich anerkannt und für vollstreckbar erklärt wurde.⁵³ Eine solche Anerkennung und Vollstreckbarerklärung kann zunächst über multilaterale oder bilaterale Anerkennungsregelungen erfolgen. Im europäischen Kontext ist z. B. an die EuGVVO⁵⁴ zu denken. Im Drittstaatenfall ist vor allem das von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) herausgearbeitete Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ)⁵⁵ von Bedeutung. Bestehen im Einzelfall keine derartigen Anerkennungsregelungen, so ist die Frage, ob und wie eine derartige Anerkennung erfolgt, nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Vollstreckungsorgane die Vollstreckung betreiben.

Insbesondere der letztere Fall stellt den deutschen Rechtsanwender vor eine Vielzahl von Problemen. Oftmals fehlt es bereits an einer amtlichen Übersetzung des ausländischen Vollstreckungsrechts. Besteht eine solche, ist der Wortlaut der ausländischen Regelungen infolge minderwertiger Übersetzung nicht selten missverständlich oder unklar. In Einzelfällen ist hierfür auch unmittelbar der ausländische Gesetzgeber verantwortlich. Vor diesem Hintergrund sollte eine Vollstreckung deutscher Titel im Ausland generell mit großer Vorsicht und unter Zuhilfenahme sprachkundiger Unterstützung vor Ort vorgenommen werden.

b) Vollstreckung deutscher Titel in Thailand im Besonderen

Das thailändische Recht sieht keine Möglichkeit der Anerkennung und Wirkungserstreckung im Wege staatsvertraglicher Regelung vor.⁵⁶ Folglich bestehen auch mit Deutschland keine multilateralen oder bilateralen Anerkennungsregelungen. Zwar ist Thailand Mitgliedstaat der HCCH, allerdings hat es das HGÜ nicht unterzeichnet.⁵⁷ Eine Unterzeichnung ist auch nicht absehbar.

Die Frage, ob und wie eine Anerkennung erfolgt, ist daher nach thailändischem Recht zu beurteilen. Das nationale thailändische Recht sieht jedoch keine Anerkennungsmöglichkeit vor. Mangels etwaiger Regelung scheidet daher eine Anerkennung und Wirkungserstreckung nach autonomem Recht aus.⁵⁸

43 Häublein/Müller (Fn. 2), § 185 Rn. 2, 9.

44 Stackmann, JuS 2007, 634, 637.

45 Dorndörfer (Fn. 2), § 185 Rn. 6 m. w. N.

46 Siebert, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 9. Aufl. 2021, § 185 Rn. 7 m. w. N.; Wittschier (Fn. 6), § 185 Rn. 5 f.; Häublein/Müller (Fn. 2), § 185 Rn. 21.

47 Häublein/Müller (Fn. 2), § 185 Rn. 21 m. w. N.; Dorndörfer (Fn. 2), § 185 Rn. 6.

48 BGH, NJW 2002, 827, 828; s. bereits RGZ 59, 259, 265.

49 Häublein/Müller (Fn. 2), § 185 Rn. 7 m. w. N.

50 Neumaier, DGVZ 2021, 153, 155 m. w. N.

51 Neumaier, DGVZ 2021, 153, 156 m. w. N.

52 Gottwald (Fn. 2), Anh. zu § 723 Rn. 1.

53 Damm, in: Damm, Zwangsvollstreckung für Anfänger, 13. Aufl. 2021, § 13 Rn. 551.

54 EU-Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO).

55 Convention of 30 June 2005 on Choice of Court Agreements.

56 Falder, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 61. EL, Januar 2021, unter O. Länderberichte, Thailand, dort unter III.3.a).

57 Vgl. Statustabelle zum HGÜ; s. unter: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=98>, zuletzt abgerufen am 22. 9. 2021.

58 Falder (Fn. 56), unter O. Länderberichte, Thailand, dort unter III. 3. b) m. w. N.; Ariyanuntaka, Online-Veröffentlichung des Thai Arbitration

Letztlich ist derzeit eine Vollstreckung deutscher Titel in Thailand nicht möglich.

Zwar ist eine Entscheidung des Thailändischen Supreme Court⁵⁹ aus dem Jahr 1918 bekannt, in welcher dieser die grundsätzliche Möglichkeit einer Wirkungserstreckung ausländischer Zivilurteile nach *comitas gentium*⁶⁰ statuiert hat, wenn das Erstgericht internationale Zuständigkeit besessen hat und das ausländische Urteil endgültig ist. Seitdem ist aber kein ähnlicher Fall bekannt geworden, sodass es sich um einen absoluten Einzelfall ohne Bindungswirkung handelt.⁶¹

2. Die Vollstreckung deutscher Titel gegen ausländische Schuldner im Inland

Gleichwohl ist ein deutscher Titel deshalb kein „zahnloser Tiger“. Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze bleibt die Vollstreckung des deutschen Titels im Inland ohne Kompetenzkonflikt möglich.

Zugegebenermaßen ist oft kein in Deutschland belegenes Vermögen (Grundstücke, Bankguthaben, Unternehmensanteile an deutschen Gesellschaften) des Schuldners anzutreffen, in welches vollstreckt werden könnte.

Praktikabler ist daher oft die Vollstreckung in (angebliche)⁶² Forderungen der ausländischen Partei gegen inländische Drittschuldner nach § 829 ZPO. Nach deutschem Verständnis ist eine gegen einen inländischen Drittschuldner gerichtete Forderung gem. §§ 828 Abs. 2 Var. 2, 23 Satz 2 ZPO, den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit folgend, am Sitz des Drittschuldners im Inland belegen.⁶³

Eine solche Forderung kann zudem durch eine Vorpfändung nach § 845 ZPO gesichert werden, deren Wirksamkeit grundsätzlich nicht von einer Zustellung an den Schuldner abhängt⁶⁴ und welche nach § 845 Abs. 1 Satz 3 ZPO im Drittstaatenfall durch Aufgabe zur Post bewirkt werden kann.⁶⁵ Es genügt die Benachrichtigung des Drittschuldners im Parteibetrieb nach §§ 166 ff. ZPO.⁶⁶ Ferner sind auch Forderungen gegen europäische Drittschuldner von Interesse, nachdem eine Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel im EU-Ausland grundsätzlich über Art. 36 Abs. 1 und 39 EuGVVO eröffnet ist.⁶⁷ Das anzuwendende Vollstreckungsrecht richtet sich nach dem Sitz des Drittschuldners.⁶⁸

Um vorsorglich und unauffällig die Suche nach inländischen oder zumindest europäischen Drittschuldnern zu erleichtern, bietet es sich an, den ausländischen Geschäftspartner bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen um Angabe deutscher und europäischer – bestenfalls langjähriger – „Referenzkunden“ zu bitten. Die so preisgegebenen potentiellen Drittschuldner sollten notiert und für den Bedarfsfall vorgehalten werden.

IV. Alternativen zum staatlichen Gerichtsverfahren

1. Schiedsgerichtsverfahren

Vor dem Hintergrund der erheblichen Vollstreckungshürden im Rahmen staatlicher Gerichtsverfahren in Fällen mit Drittstaatenbezug rückt als Alternative das Schiedsgerichtsverfahren in den Fokus. Doch auch eine Schiedsgerichtsvereinbarung muss mit Bedacht und Sorgfalt geschlossen werden. Von wesentlicher Bedeutung sind Regelungen zum Schiedsgericht, zum konkreten Schiedsort, zur anzuwen-

denden Schiedsordnung, zum anzuwendenden materiellen Recht und zur Auswahl des bzw. der Schiedsrichter. Insbesondere bei der Schiedsrichterauswahl ist auf eine ausreichende fachliche und persönliche Kompetenz zu achten. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass Schiedsrichter in den letzten zwanzig Jahren für mindestens zehn Jahre als Richter an obersten Landesgerichten tätig gewesen sein müssen.

Dessen ungeachtet ergeben sich im Rahmen der Zustellung praktische Erleichterungen. Anstelle der förmlichen Zustellung von Amts wegen ist eine Parteizustellung vorzunehmen, welche geringeren Anforderungen und Hürden unterliegt. Zudem lassen die wesentlichen Schiedsverfahrensordnungen auch eine Zustellung auf elektronischem Weg zu.⁶⁹

Aufgrund des New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 können Schiedsgerichtsurteile in anderen Ländern zudem grundsätzlich einfacher vollstreckt werden als gerichtliche Urteile. Zwischenzeitlich sind 168 Vertragsstaaten⁷⁰ dem erwähnten Übereinkommen beigetreten – darunter auch Deutschland und Thailand. Allerdings ist auch ein Schiedsverfahren mit nicht unerheblichen Unwägbarkeiten und Nachteilen verbunden. Als wesentliche Nachteile sind zu nennen:

- die im Vergleich zu staatlichen Gerichtsverfahren erhöhten Kosten,
- die (oft unterschätzte) lange Dauer des Schiedsverfahrens,⁷¹
- die regelmäßig fehlende Möglichkeit der Streitverkündung⁷² und zuletzt
- der teilweise Verzicht auf das eigene rechtliche Gehör unter gleichzeitiger Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit.

Ferner geht die unterliegende Partei nicht selten gegen die Vollstreckung des Schiedsspruchs durch die lokal zuständigen Vollstreckungsorgane vor – was zu einer erheblichen Vollstreckungsverzögerung führen kann.

2. Präventive Risikobegrenzung

Letztlich sollte im internationalen Geschäftsverkehr daher stets versucht werden, das entstehende wirtschaftliche Risiko bereits präventiv bestmöglich einzugrenzen.

Institutes und des Thai Court of Justice, unter III. B.; s. unter: <https://www.coj.go.th/th/file/get/file/20181122bfa67ef43c58bae86baeece5456e79b084331.pdf>, zuletzt abgerufen am 22. 9. 2021.

59 Decision No. 585/2461 B.¼E., Thammarn Book II: Supreme Court Decisions, 1918, S. 762–771.

60 Gemeint ist hierunter der Grundsatz der Völkercourtoisie i.S. völkerrechtlicher Gepflogenheiten.

61 *Ariyanuntaka* (Fn. 58), III.B.; *Garber/Geimer et. al.*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2020, E 1., Deutschland, Rn. 242.

62 Siehe zur Reichweite der Zulässigkeit sog. „Verdachtspfändungen“ Hess, NJW 2004, 2350 m. w. N.

63 OLG Saarbrücken, BeckRS 2000, 13953; BGH, VIZ 2002, 526, 527 m. w. N.

64 Vgl. BGH, NJW 2003, 1530, 1530 zur Forderungspfändung.

65 *Smid*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 845 Rn. 10 f. m. w. N.

66 *Smid* (Fn. 65), § 845 Rn. 10.

67 S. hierzu ausführlich *Geimer* (Fn. 61), A 1., Einl. Rn. 101 ff. sowie A 1., Art. 39 Rn. 1.

68 *Damm* (Fn. 53), § 13 Rn. 551.

69 Vgl. Art. 3 (1) und 4 (4) b der ICC-Schiedsordnung 2021 oder Art. 2 (2) UNCITRAL Arbitration Rules (as revised 2010).

70 Vgl. Statustabelle; s. unter: <https://www.newyorkconvention.org/countries>, zuletzt abgerufen am 22. 9. 2021.

71 Auch die Vereinbarung einer sog. Fast Track Arbitration ist keine Garantie für eine zeitnahe Erledigung der Streitsache.

72 Vertiefend *Elsing*, SchiedsVZ 2004, 88.

Ein taugliches Mittel hierfür stellt zunächst die Vereinbarung einer die Risiken gerecht verteilenden Zahlungsmethode dar. Die einseitige Vorleistungspflicht sollte jedenfalls bei erstmaliger Aufnahme einer Geschäftsverbindung dringend vermieden werden. Ferner lässt sich der Umfang des wirtschaftlichen Risikos durch eine gezielte Aufteilung in einzelne Leistungseinheiten abfedern. Dies gilt insbesondere für großvolumige Geschäfte bzw. Projekte. Die beste Risikobegrenzung lässt sich durch eine Forderungssicherung bewirken. In der Praxis haben sich hierbei das Dokumentenakkreditiv, die Bankgarantie, die Patronatserklärung sowie der internationale Wechsel besonders bewährt.

V. Resümee

Im Streit befindliche Parteien sollten sich sowohl der hohen und fehleranfälligen Voraussetzungen, die bei der Zustellung deutscher Gerichtsdokumente in Thailand gelten, als auch der nicht bestehenden Vollstreckungsmöglichkeit deutscher Titel in Thailand bewusst sein. Macht man sich im Vorfeld des Vertragsschlusses hierüber keine Gedanken, kann dies im Streitfall erhebliche Konsequenzen haben.

Die deutsche Partei sollte – jedenfalls wenn der andere Teil über kein oder bloß ungenügendes inländisches Vermögen verfügt – bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen auf einen Gerichtsstand drängen, der im Streitfall auch die spätere Vollstreckung des erstrittenen Titels ermöglicht. Im Falle Thailands sollte daher ein thailändischer Gerichtsstand vereinbart werden. Unter Berücksichtigung des hinreichenden Standards der thailändischen Gerichtsbarkeit und der überschaubaren Rechtsdurchsetzungskosten ist aus deutscher Perspektive der Verweis auf den thailändischen Klageweg durchaus hinnehmbar. Die thailändische Partei wird zugleich faktisch rechtsschutzlos gestellt, da thailändische Urteile in Deutschland *ipso iure* gem. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO mangels Gegenseitigkeitsverbürgung nicht anerkannt werden.⁷³ Eine Vollstreckung thailändischer Titel ist nur in Thailand möglich und für die deutsche Partei nur dann von Bedeutung, wenn diese über in Thailand belegenes Vermögen verfügt.

Da die – hier am Beispiel Thailands dargestellte – Problematik allgemeiner Natur ist, sollten Unternehmen ihre Gerichtsstandsvereinbarungen stets auf ihre Sinnhaftigkeit überprüfen. Wie aufgezeigt, ist wenig gewonnen, wenn ein deutsches Gericht international zuständig ist, die aufwendige Klagezustellung im Ausland glückt und das Urteil letztlich doch nicht vollstreckt werden kann. Der scheinbare Heimvorteil stellt sich so schnell als Eigentor dar.

Da sich eine pauschale Lösung verbietet, sollte stets eine individualvertragliche Abrede hinsichtlich des Gerichtsstandes getroffen werden. Die pauschale Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstands in Allgemeinen Geschäftsbedingungen greift in den meisten Fällen zu kurz. Leider zeigen eine Vielzahl vertraglicher Abreden, dass sich die Parteien selten über die Konsequenzen der Gerichtsstandswahl im Klaren sind. Dabei lässt sich durch die richtige Gerichtsstandswahl im Einzelfall die andere Partei – wie am Beispiel Thailands aufgezeigt – faktisch rechtsschutzlos stellen.

Ist an einer internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht zu rütteln, sollte der Kläger bei Klageerhebung auf die ordnungsgemäße Zustellung der Klageschrift im Ausland durch das Gericht achten. Kommt es – wie nicht allzu selten – zu Fehlern, kann das Gericht angeregt werden,

die Zustellung nochmals unter Berücksichtigung der maßgeblichen Förmlichkeiten vorzunehmen. Zudem sollte darauf hingewirkt werden, dass das Gericht die in § 184 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorausgesetzte Anordnung, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen, bereits der zuzustellenden Klageschrift beifügt.

Demgegenüber kann ein thailändischer Beklagter untätig bleiben, solange ihm die deutsche Klageschrift nicht ordnungsgemäß zugestellt wird. Selbst wenn nun in Deutschland ein Versäumnisurteil ergeht, entfaltet dieses richtigerweise keine Wirkung, da der Rechtsstreit mangels verfahrensöffnender Zustellung der Klageschrift niemals rechtshängig wurde. Ein derartiges Versäumnisurteil kann ferner auch nicht in materielle Rechtskraft erwachsen.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Vollstreckungshürden im Rahmen staatlicher Gerichtsverfahren rückt das Schiedsgerichtsverfahren als Alternative in den Fokus. Allerdings ist auch ein solches mit nicht unerheblichen Unwägbarkeiten und Nachteilen verbunden. Letztlich sollte im internationalen Geschäftsverkehr daher stets versucht werden, das entstehende wirtschaftliche Risiko bereits präventiv bestmöglich einzugrenzen.



Michael Lorenz

Studium der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft in Freiburg, Taipei, Wien und Paris. Nach seinem Studium und Referendariat kam er als Leiter der Rechtsabteilung zur deutschen Handelskammer nach Thailand. In Bangkok gründete er 1995 die Kanzlei Lorenz & Partners. Von Anfang an beschränkte sich der Fokus der Kanzlei nicht nur auf die rechtliche Beratung, sondern umfasste auch die konkrete Managementunterstützung von Unternehmen. Als erster deutschsprachiger Anwalt in Thailand verfügt er über einen großen Erfahrungsschatz bezüglich gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen sowie im Bereich der Investment-Förderung in der Region.



Till Morstadt

Studium der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth, Lausanne und Münster. Anschließend war er bei KPMG tätig, wo er europäische Kunden – zunächst in Deutschland, später in Argentinien – beriet. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland war er zwei Jahre in der Zentrale der Herrenknecht AG tätig und übernahm sodann die kaufmännische Leitung der thailändischen Tochtergesellschaft. Seit April 2004 ist er Equity Partner bei Lorenz & Partners. Er veröffentlicht regelmäßig Artikel und hält Seminare zu Investitions-, Steuer- und Rechtsthemen in Thailand und Südostasien.



Alexander Tsyganov

Studium der Rechtswissenschaften mit steuerrechtlichem Schwerpunkt an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie an den Universitäten Lausanne und Freiburg i. Ue. Aktuell ist er Rechtsreferendar am LG Mannheim und absolviert seine Wahlstation bei der Kanzlei Lorenz & Partners in Bangkok. Zuvor war er bei einer Big 4-Gesellschaft in den Bereichen Business Tax Advisory und Private Company Services sowie bei einer auf das Umsatzsteuerrecht spezialisierten Kanzlei tätig.

73 Speziell im Falle Thailands BGH, NJW 1971, 985.